

Glücksspiele in der Schweiz

Autor(en): **Schucany, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): - **(1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glücksspiele in der Schweiz

von Emil Schucany

In der Abstimmung vom 21. März 1920 hat das Volk eine Verfassungsbestimmung angenommen, wonach Glücksspiele ohne Ausnahme verboten sind. Die Kursaal-Initiative erstrebt nicht die allgemeine Aufhebung des bestehenden Spielverbots. Im Gegenteil; sie will es grundsätzlich beibehalten und stellt im ersten Absatz feierlich das Prinzip voran:

« Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten. »
Dem Prinzip auf dem Fuße folgt aber im zweiten Absatz seine Durchbrechung:

« Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten. »

Daß die Initianten, denen es vor allem auf die Ausnahme ankommt, das Prinzip des Spielverbots aufrichtigen Herzens ihrer Initiative voranstellen, vermögen wir nicht zu glauben. Jedenfalls ist es erlaubt, daran zu zweifeln und anzunehmen, man habe das Prinzip des Spielverbots nur zum Schein an die Spitze gestellt, um besonders ängstliche Gemüter zu beschwichtigen. Der Verkünder eines Grundsatzes ist noch nie besonders aufrichtig erschienen, wenn er den Grundsatz für andere aufstellt und sich selbst davon ausnimmt.

Wär der Gedank' nicht so verwünscht gescheidt,

Man wär versucht ihn herzlich dumm zu nennen.

Auf diesen Leim werden wir nicht kriechen. Im Gegenteil; wir erblicken in der grundsätzlichen Übernahme des Spielverbotes die größte Schwäche der Initiative. Wir haben keine große Angst vor dem Spielteufel und geben unumwunden zu, daß uns die Initiative sympathischer wäre, wenn sie offen und ehrlich die Aufhebung des Spielverbotes überhaupt verlangen würde. Dann hätten wir zu wählen zwischen Freiheit und staatlichem Verbot, und diese Wahl würde uns nicht leicht fallen, weil wir die Freiheit nicht in kleinen Dosen lieben sondern ganz; mag auch, wer sie nicht verträgt, dabei zugrunde gehen. Aber darum handelt es sich nicht. Die Glücksspiele bleiben auch nach der Initiative verboten.

Da wir nicht ausnahmsweise sondern grundsätzlich zu denken bestrebt sind, müssen wir die Initianten bei ihrer eigenen Unaufrichtigkeit fassen und zu Ungunsten der Initiative feststellen: Freiheit, im Sinne der Befreiung von einem staatlichen Verbot, bringt uns die Initiative nicht. –

Sehen wir uns nun die Ausnahme vom grundsätzlichen Spielverbot an, die den Initianten am Herzen liegt. Diese Ausnahme soll bekanntlich für die Fremden geschaffen werden. Man verlangt im zweiten Absatz für die Fremden die Errichtung derselben Spielbanken, die man für unsere Landeskinder im ersten Absatz feierlich verpönt. Schon das ist nicht sehr hübsch. Es ist aber noch nicht alles. Man will unserm Volk die Spielbanken verbieten und sie im gleichen Atemzuge als Köder für die Fremden aushängen. . . Wir empfinden es als Zumutung, dabei mitzutun. –

Daß der Spielteufel für unser Volk so gefährlich sei, wie viele unserer Freunde glauben, möchten wir bezweifeln. Diese Frage kommt indessen für uns erst in zweiter Linie. Wir können uns aber nicht versagen, auf die Komik hinzuweisen, die darin liegt, daß für die Glücksspiele so viele biedere Philister eintreten, denen man sonst ein Übermaß an goldenem Leichtsinn nicht nachsagen kann. Man stelle sich diese Biedermänner vor, wenn sie erführen, daß ihre Söhne und Töchter zu den Habitués der Spielsäle gehören, deren sie sich doch möglichst viele wünschen müssen. Ein heiliger Schreck würde ihnen in die Glieder fahren. Auch dem Herrn Nationalrat, der sich in die Brust warf: «An der Spitze der Kursäle stehen erfahrene Männer der Volkswirtschaft. Es ist eine Besudelung dieser Männer, wenn man ihnen vorwirft, sie bieten dazu Hand, das Laster zu fördern.» Diese Führer der Wirtschaft, man verzeihe das starke Wort, sind nicht ganz aufrichtig. Sie denken im stillen wie die Pintschgauer: Oh heiliger Sankt Florian! Das ist eine sehr anfechtbare Maxime, die keine erfahrenen Männer der Volkswirtschaft verrät, sondern kleinliche Krämer, die rücksichtslos nach dem unmittelbaren Gewinn greifen, ohne sich irgendwelcher Verantwortung ihrem Lande gegenüber bewußt zu sein.

Der Sprecher des Bundesrates erfreute sich einer ganz besonderen Kühnheit, wenn er von Übereifer und Pharisäertum auf seiten der Spielbankgegner sprach und sich mit aller Schärfe gegen den Vorwurf wandte, der Bundesrat habe vor dem Gelde kapituliert. *La verità punge!* Wenn in den Kursälen und in der Bundeshauptstadt unter den Augen des Bundesrates nach wie vor trotz Volksabstimmung und Verfassung täglich ungeniert weiter gespielt wird, ist es eine sehr gelinde Kritik zu

sagen, der Bundesrat habe kapituliert. . . Um ideelle Interessen handelt es sich nicht, und die Kapitulation kann nicht gründlicher erfolgen als durch jahrelange öffentliche Duldung eines handgreiflich verfassungswidrigen Zustandes. Wir ziehen daraus die nicht eben erbauliche Lehre, daß es in der Schweiz zweierlei Recht gibt; daß eine Clique es wagen darf, ungestraft in aller Öffentlichkeit täglich die Verfassung zu verletzen. Diese Tatsache verleiht der Spielbank-Frage eine politische Bedeutung, die ihr an sich nicht zukäme. Wer sich dagegen auflehnt, braucht nicht einmal ein Gegner der Glücksspiele zu sein, geschweige denn ein Pharisäer. Das typische Schweizer-Pharisäertum ist bei denen zu suchen, die über einen solchen Skandal, wenn er ihnen im Ausland begegnete, am meisten die Nase rümpften mit den am Bundesratstisch zitierten Worten: « Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin wie diese. . . »

Die im dritten Absatz der Initiative enthaltene Beschränkung des Einsatzes auf zwei Franken macht sie uns nicht schmackhafter. Abgesehen davon, daß auch hier, wie überall, der Pferdefuß der Unaufrichtigkeit hervorschaut, scheint uns diese einem *prix-courant* entnommene Bestimmung in das Spielreglement zu gehören, nicht in die Verfassung. Dadurch wäre aber der Zweck nicht erreicht worden, ängstliche Gemüter in einen trügerischen Schlummer zu wiegen.

Am widerwärtigsten ist uns aber der Schlußabsatz der Initiative:

« Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll. »

Die Unglücklichen und Armen sollen an der Verteilung dieses « *argent mal acquis* », wie der *Journal de Genève* schrieb, interessiert werden. Eine schöne Basis für die Verwirklichung sozialer Fürsorge. Noch schöner jedoch ist, daß die Initianten dem Bunde die Absicht insinuieren, er könnte dieses Geld in seiner Tasche verschwinden lassen. Daher fanden sie es für nötig, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Bund dieses Geld « ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen » den Bedürftigen zuzuwenden habe. Mit diesem Vertrauensvotum an den Bund klingt die Initiative würdig aus. —

Daß die Glücksspiele für die Erhaltung unserer Hotelindustrie notwendig seien, betrachten wir als ein Schlagwort, d. h. als einen in die Masse geworfenen und von dieser gedankenlos nachgebeteten Unsinn. Dieses Schlagwort zu entkräften genügt die ganz einfache Überlegung, daß es in der Schweiz eine ganze Menge blühender Kurorte gibt, und daß sie alle, bis auf ganz wenige an den Fingern abzuzählende Ausnah-

men, nie Glücksspiele betrieben haben. Aus der bloßen Tatsache, daß etwa ein halbes Dutzend Fremdenorte überflüssigerweise Spielbanken besitzen, auf die Notwendigkeit der Glücksspiele für die Existenz eines über das ganze Land verbreiteten großen Erwerbszweiges zu schließen, ist nicht nur Übertreibung sondernbarer Unsinn. Diese Tatsache lehrt im Gegenteil, daß unsere Hotelindustrie ohne die Glücksspiele bestehen und blühen kann.

«Wir Schwyzer geben auch viel fürs Geld, unsere besten Käse und unser bestes Blut, aber das Alphorn können wir in der Fremde kaum blasen hören, viel weniger es selbst blasen für Geld.»

So sprach ein aufrechter Schweizer vor etwa hundert Jahren in London zu einem deutschen Dichter. Auf heutige Verhältnisse übertragen, könnte dies etwa heißen: «Wir tun zwar viel fürs Geld, aber Fremde durch Spielbanken anlocken können wir nicht, viel weniger unsere Armen speisen mit schlecht erworbenem Geld.»

Armer Schwyzer. Gut daß du im Grabe ruhst. Der Wirteverein Interlaken und der Schweizerische Gewerbeverband, vom Coiffeur bis zum Spenglermeister, fielen über dich her. Der Bundesrat verdächtigte dich des Pharisäertums, und der Pfarrer von Interlaken ließe Sturm läuten mit den Glocken, für die er einen Beitrag aus den Spielgewinnen erhalten hat.

Der Ständerat wird dem Nationalrat in der Empfehlung der Initiative folgen, wie dieser dem Bundesrat gefolgt ist. Weit davon, uns dadurch imponieren zu lassen, hoffen wir zuversichtlich, daß wir Schweizer am Abstimmungstage nicht als einig Volk von Wirten unserer Mutter Helvetia eine Portiermütze aufs Haupt setzen. Dies hoffen wir für Helvetiens Würde,

Pro Helvetica Dignitate.